



## Antrag

der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP  
sowie der Abgeordneten des SSW

### Artikel 2 des Zweiten Seeschiffahrtsanpassungsgesetzes (Seesicherheits- Untersuchungs-Gesetz – SUG)

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, über den Bundesrat darauf zu dringen, dass

1. das derzeitige Seeunfalluntersuchungsgesetz (SeeUG) auf der Grundlage der im **Anhang** wiedergegebenen Gemeinsamen Empfehlung der Küstenländer Schleswig-Holstein, Mecklenburg Vorpommern, Freie Hansestadt Bremen, Niedersachsen, Freie und Hansestadt Hamburg aktualisiert wird;
2. im Bundesrat gegen das am 21.02.2002 in dritter Lesung beschlossene Zweite Seeschiffahrtsanpassungsgesetz (BT-Drucks. 14/6455) mit dessen Art. 2 (Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetz - SUG -)
  - a) die Einberufung des Vermittlungsausschusses beschlossen wird;
  - b) Einspruch eingelegt wird (ggf. nach Beendigung des Vermittlungsverfahrens);
3. die Bundesregierung aufgefordert wird,
  - a) mit der sich aus der gemeinsamen Empfehlung der Bundesländer (Anhang) ergebenden Ergänzung des § 2 Abs.1 Satz 3 SeeUG die Dienstanweisung zum Seeunfalluntersuchungsverfahren (DASeeUVf) bis zu einer umfassenden gesetzlichen Neuregelung anzupassen;

b) gem. Ziffer 11. des IMO-Codes insbesondere

- (1) die für Vor-Ort-Untersuchungen der Seeämter im Ausland;
- (2) den Aufbau einer Homepage des Bundesoberseeamtes sowie
- (3) die systematische Auswertung von Untersuchungsberichten

erforderlichen Personal- und Sachmittel zur Verfügung zu stellen.

Heinz Maurus  
und Fraktion

Wilhelm Malerius  
und Fraktion

Rainer Steenblock  
und Fraktion

Joachim Behm  
und Fraktion

Lars Harms

## **Anhang**

### **Gemeinsame Empfehlung**

**der Küstenländer Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Freie Hansestadt Bremen, Niedersachsen, Freie und Hansestadt Hamburg zum Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetz (SUG) im Rahmen des Entwurfs eines Zweiten Seeschiffahrtsanpassungsgesetzes (SchAnpG 2):**

Artikel 2 des Zweiten Seeschiffahrtsanpassungsgesetzes wird wie folgt gefasst:

#### **Artikel 2**

Änderung des Gesetzes über die Untersuchung  
von Seeunfällen (Seeunfalluntersuchungsgesetz – SeeUG)

Das Seeunfalluntersuchungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2860, 2864) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender Absatz 4 hinzugefügt:

„Abweichend von den Absätzen 1 und 2 können auch Unfälle untersucht werden, wenn deutsche Staatsangehörige oder Personen mit Sitz oder Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland betroffen oder die deutsche Küste oder damit zusammenhängende Interessen gefährdet worden sind.“

2. In § 2 Abs. 1 wird folgender Satz 3 hinzugefügt:

„Bei der Untersuchung sind die Regeln der IMO-Resolution vom 27. November 1997 (IMO-Code A. 849/20) zu beachten.“

3. § 24 a wird aufgehoben.

Begründung:

Die Küstenländer sind der Auffassung, dass bestimmte Elemente des derzeitigen Seeunfalluntersuchungsverfahrens, die sich in der Praxis bewährt haben, beibehalten werden sollten. Insbesondere im Hinblick auf die von der EU-Kommission ohnehin angestrebte Neuregelung des Seeunfalluntersuchungsverfahrens wäre zum gegenwärtigen Zeitpunkt die von der Bundesregierung vorgeschlagene grundlegende Neuordnung des deutschen Seeunfalluntersuchungsverfahrens nicht zweckmäßig. Nach Auffassung der Küstenländer sollte das bestehende Seeunfalluntersuchungsgesetz durch die oben genannten Änderungen bzw. Ergänzungen an die Erfordernisse des IMO-Codes A. 849/20 angepasst werden. Großbritannien und Dänemark haben die Umsetzung des IMO-Codes A. 849/20 und der Richtlinie 1999/35/EG mit ähnlichen Regelungen vollzogen.

Hinweis:

Zu Artikel 2 Nr. 1 der gemeinsamen Empfehlung der Küstenländer muss noch im Rahmen der Verordnung zur Durchführung des Seeunfalluntersuchungsgesetzes (DVSeeUG) ein zuständiges Seeamt bestimmt werden.